

# Stellungnahme zur Motion

vom 11. Juli 2016, begründet am 5. September 2016



---

02.05.00 Bezüger alph eD

## **BFPW-/SVP-Fraktion**

### **betreffend Aufhebung der städtischen Ergänzungszulagen zur kantonalen Beihilfe**

#### **Wortlaut der Motion**

##### **Auftrag**

Der Stadtrat wird ersucht, die Verordnung über die Ausrichtung von städtischen Ergänzungs- und Mietzinszulagen an Bezüger von kantonalen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfen vom 3. Oktober 1988 dahin gehend zu ändern, wonach keine städtischen Ergänzungsleistungen mehr ausgerichtet werden. An der Ausrichtung von städtischen Mietzinszulagen soll weiterhin festgehalten werden.

Der Stadtrat soll zudem aufzeigen, ob durch diese Aufhebung Härtefälle entstehen würden und wie diese „abgefedert“ werden könnten.

##### **Begründung**

Seit der Einführung der städtischen Ergänzungs- und Mietzinszulagen wurde die soziale Sicherheit allgemein stark verbessert. 1980 wurde das Schweizerische Sozialversicherungswesen massiv ausgebaut und auf tragfähige Füße gestellt. Heutige Rentenberechtigte verfügen in der Regel nebst der AHV-Rente (1. Säule) über eine BVG-Rente (2. Säule) und oftmals auch über Leistungen aus der freiwilligen Vorsorge (3a/3b. Säule).

Für Personen, die dennoch über ungenügende Mittel verfügen, reichen die von Bund und Kanton ausgerichteten Ergänzungsleistungen und Beihilfen in der Regel aus, um den Lebensunterhalt zu decken.

Die städtischen Zuschüsse machen einen sehr geringen Anteil an den Zusatzleistungen aus und haben ihre existenzsichernde Funktion verloren. Mit den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und den kantonalen Beihilfen wird die Existenz weitgehend gesichert.

Im Weiteren steht eine Revision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen bevor. Mit ihr sollen die Maximallimiten für Mietzinse an regionale Gegebenheiten angepasst werden. Es ist davon auszugehen, dass die maximal anrechenbaren Mietzinse für die Region Zürich erhöht werden. Dies wiederum schlägt sich bei den Ergänzungsleistungen zugunsten aller Bezügerinnen und Bezüger nieder. Allenfalls müssten die städtischen Mietzinszulagen (Artikel 6 und 7 der städtischen Verordnung) zu einem späteren Zeitpunkt zur Diskussion gestellt werden.

Im Jahr 2013 richteten im Kanton Zürich noch rund 48 von 171 Gemeinden Gemeindezuschüsse aus. Die Tendenz sinkt weiter. Aktuell prüfen einige Gemeinden, ob die Gemeinde-

zuschüsse aufgehoben werden sollen. So kennen Richterswil, Hütten und Schönenberg weder kommunale Ergänzungsleistungen noch Mietzuschüsse. Horgen richtet Zusatzleistungen und Weihnachtsgeld aus, aber keine Mietzuschüsse.

### **Zahlen von Wädenswil**

Gemäss Geschäftsbericht wurden 2015 an 339 (2014: 329) Bezügerinnen und Bezüger städtische Ergänzungszulagen von netto CHF 452'099.- (2014: CHF 462'748.-) ausbezahlt.

An 143 (2014: 141) Rentnerinnen und Rentner wurden städtische Mietzinszulagen von netto CHF 160'722.- (2014: CHF 182'132.-) ausgerichtet.

### **Stellungnahme des Stadtrats**

Derzeit können die Auswirkungen der Abschaffung der städtischen Ergänzungszulagen nicht abschliessend beurteilt werden. Folgende negative Auswirkungen sind jedoch voraussehbar und müssen bei einer Anpassung der städtischen Ergänzungs- und Mietzinszulagen vermieden werden:

- Finanzieller Anreiz zum vorzeitigen Eintritt in ein Heim, da die Kosten in der Wohnung nicht mehr getragen werden können.
- Anspruch auf Sozialhilfe in besonderen Situationen, weil die Ergänzungsleistungen den Bedarf nicht mehr decken.

Der Stadtrat ist bereit, die verschiedenen Möglichkeiten einer Änderung der Verordnung sorgfältig zu prüfen, um dem Anliegen der Motionäre Achtung zu verschaffen. Gleichzeitig soll berücksichtigt werden, dass die Bezügerinnen und Bezüger von städtischen Ergänzungs- und Mietzinszulagen in ihren Wohnungen bleiben können und weit höhere Folgekosten vermieden werden. Das in der Motion formulierte Anliegen ist noch mit Ungewissheiten und mit möglicherweise hohen finanziellen Folgen verbunden. Deshalb beantragt der Stadtrat die Umwandlung der Motion in ein Postulat, um diverse Optionen zu prüfen.

**Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, die Motion nicht zu überweisen. Er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen und zu bearbeiten.**

26. September 2016

Stadtrat Wädenswil

Philipp Kutter  
Stadtpräsident

Heinz Kundert  
Stadtschreiber